

Az.: 5 E 81/16
2 O 22/16 zu 2 K 2188/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Zweckverband Abwasser
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

wegen

Schmutzwasserbeitrags; Kostenfestsetzung
hier: Beschwerde

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 4. Januar 2018

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 30. Juni 2016 - 2 O 22/16 (zu 2 K 2188/15) - geändert. Die Erinnerung des Beklagten gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 2. Mai 2016 wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Erinnerungs- und des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- 1 1. Der Kläger wendet sich mit der Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 30. Juni 2016, mit dem dem Beklagten auf seine Erinnerung unter Änderung des Beschlusses des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 2. Mai 2016 eine weitere 1,3 Verfahrensgebühr gemäß Nummer 3100 VV RVG zugesprochen wurde.
- 2 Der Kläger beehrte mit seiner Klage die Aufhebung eines Schmutzwasserbeitragsbescheides des Beklagten. Mit Beschluss vom 26. Juli 2010 - 2 K 778/09 - wurde das Ruhen des Verfahrens gemäß § 173 VwGO i. V. m. § 251 ZPO angeordnet. Nach Aufruf durch den Beklagten wurde das Verfahren unter dem Aktenzeichen 2 K 2188/15 fortgeführt und nach Zurücknahme der Klage eingestellt.
- 3 Im Rahmen der Kostenfestsetzung beantragte der Beklagte eine weitere Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG gemäß § 15 Abs. 5 Satz 2 RVG. Dies hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle mit Beschluss vom 2. Mai 2016 abgelehnt. Auf die Erinnerung des Beklagten hat das Verwaltungsgericht dem Beklagten eine weitere 1,3 Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3100 VV RVG zugesprochen. Zwar sei das Verfahren durch die Anordnung des Ruhens nicht endgültig abgeschlossen worden. Eine Erledigung im Sinne von § 15 Abs. 5 Satz 2 RVG liege aber bereits vor, wenn ein gerichtliches Verfahren länger als drei Monate förmlich ruhe und somit

rechtsanwaltsgebührenrechtlich gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 a.E. RVG die Fälligkeit eingetreten sei.

4 Mit der Beschwerde begehrt der Kläger die Wiederherstellung der Entscheidung des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle.

5 2. Die zulässige Beschwerde ist begründet.

6 a) Die Beschwerde ist gemäß § 146 Abs. 1 VwGO statthaft und auch sonst zulässig. Über sie entscheidet der Senat in der Besetzung mit drei Richtern (§ 9 Abs. 3 Satz 1 VwGO), da die Entscheidung weder spezialgesetzlich dem Einzelrichter noch gemäß § 87a Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 VwGO dem Vorsitzenden oder Berichterstatter zugewiesen ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 28. Februar 2017 - 5 E 91/16 -, juris Rn. 2).

7 b) Die Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg. Denn der Beklagte hat keinen Anspruch auf eine weitere 1,3 Verfahrensgebühr gemäß Nr. 3100 VV RVG.

8 Nach § 15 Abs. 5 Satz 1 RVG erhält der Rechtsanwalt, nachdem er in einer Angelegenheit tätig geworden ist und beauftragt wird, in derselben Angelegenheit weiter tätig zu werden, nicht mehr an Gebühren, als er erhalten würde, wenn er von vornherein hiermit beauftragt worden wäre. Der Rechtsanwalt kann demnach im Grundsatz Gebühren in derselben Angelegenheit nur einmal verlangen. Nach der Ausnahmeregelung des § 15 Abs. 5 Satz 2 RVG gilt die weitere Tätigkeit nur dann als neue Angelegenheit und im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bestimmte Anrechnungen von Gebühren entfallen, wenn der frühere Auftrag seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt ist. Die Bestimmung setzt demnach voraus, dass der frühere Auftrag erledigt ist und dem Rechtsanwalt nach der Erledigung ein weiterer Auftrag erteilt worden ist (vgl. BGH, Beschl. v. 30. Juni 2006 - VII ZB 69/05 -, juris Rn. 5, und Beschl. v. 11. August 2010 - XII ZB 60/08 -, juris Rn. 26, sowie BayVGH, Beschl. v. 8. Dezember 2014 - 15 M 14.2529 -, juris Rn. 9 ff.).

9 Das ist hier nicht der Fall. Die Anordnung des Ruhens des Verfahrens und die statistische Erledigung haben das gerichtliche Verfahren lediglich vorübergehend unterbrochen, nicht aber den früheren Auftrag des Beklagten an ihren Prozessbevollmächtigten erledigt, weil über die Klage im Zeitpunkt der

Unterbrechung noch nicht entschieden war. Eine "Erledigung des Auftrags" im Sinne des **§ 15 Abs. 5 Satz 2 RVG** tritt erst ein, wenn der Rechtsanwalt seine Verpflichtungen aus dem Anwaltsdienstvertrag vollständig erfüllt hat. Das ist bei einer Ruhensanordnung - anders als etwa bei einem Prozessvergleich - nicht der Fall. Der Rechtsanwalt muss jederzeit mit der Fortführung des Verfahrens rechnen, auch wenn seit der Unterbrechung mehr als zwei Jahre verstrichen sind. Ein neuer Auftrag ist nicht erforderlich, der Prozessbevollmächtigte bleibt weiterhin beauftragt (vgl. **BGH, Beschl. v. 11. August 2010 -, a. a. O., juris Rn. 14** und 26 und BayVGH, Beschl. v. 8. Dezember 2014, a. a. O., juris Rn. 9).

10 Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 8 Abs. 1 RVG. Aus dieser Vorschrift wird vielmehr deutlich, dass der Gesetzgeber das Ruhen des Verfahrens über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten gerade nicht als Erledigung des Auftrags angesehen, sondern lediglich im Hinblick auf die Fälligkeit der Vergütung einer Auftragserledigung gleichgestellt hat (vgl. BayVGH, Beschl. v. 8. Dezember 2014, a. a. O., juris Rn. 10).

11 § 15 Abs. 5 Satz 2 RVG findet auch keine entsprechend Anwendung. Zwar wurde **§ 15 Abs. 5 Satz 2 RVG** für den Fall geschaffen, dass der frühere Auftrag seit mehr als zwei Kalenderjahren erledigt ist, weil der Gesetzgeber eine einmalige Gebühr für unbillig erachtet hat, wenn bis zur Erteilung eines weiteren Auftrags in derselben Angelegenheit eine lange Zeit vergangen ist und sich der Rechtsanwalt deswegen vollkommen neu einarbeiten muss. Dies rechtfertigt aber nicht den Schluss, der Gesetzgeber habe - entgegen dem Wortlaut des **§ 15 Abs. 5 Satz 2 RVG** - einen erneuten Gebührenanspruch nicht nur bei Erledigung des Auftrags, sondern auch bei Vorliegen anderer die Fälligkeit der Vergütung auslösender Tatbestände entstehen lassen wollen, zumal es sich bei der Regelung um eine eng auszulegende Ausnahmvorschrift handelt (vgl. BayVGH, Beschl. v. 8. Dezember 2014, a. a. O., juris Rn. 11).

12 Für die Verneinung einer entsprechenden Anwendung des § 15 Abs. 5 Satz 2 RVG spricht schließlich der gesetzgeberische Wille. Im bereits genannten Beschluss vom 11. August 2010 hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass ein Rechtsanwalt in analoger Anwendung von § 15 Abs. 5 Satz 2 RVG seine Gebühren erneut fordern

kann, wenn ein Prozessvergleich mehr als zwei Kalenderjahre nach seinem Abschluss angefochten wird. Der Bundesgerichtshof hat sich hierbei auch mit den Fällen des Ruhens des Verfahrens befasst und für diese Fallgruppe die Analogiefähigkeit des § 15 Abs. 5 Satz 2 RVG verneint. Durch Art. 6 Nr. 2 des Gesetzes zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften vom 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182) wurde § 15 Abs. 5 RVG um folgenden Satz 3 ergänzt: "Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Vergleich mehr als zwei Kalenderjahre nach seinem Abschluss angefochten wird oder wenn mehr als zwei Kalenderjahre nach Zustellung eines Beschlusses nach § 23 Absatz 3 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes der Kläger einen Antrag nach § 23 Absatz 4 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes auf Wiedereröffnung des Verfahrens stellt." In der Gesetzesbegründung der Bundesregierung (BT-Drs. 17/8799 S. 28) wird hierzu ausgeführt: "Für den Fall der Vergleichsanfechtung enthält das geltende Recht keine ausdrückliche Regelung. Der Bundesgerichtshof hat jedoch entschieden, dass bei Anfechtung eines Prozessvergleichs nach mehr als zwei Kalenderjahren für das dann fortzusetzende Verfahren die Gebühren neu entstehen (BGH, Beschl. v. 11. August 2010, ...). Um einen Umkehrschluss (ergänze: zum Musterverfahren) auszuschließen, werden nunmehr beide Fälle ausdrücklich in das RVG aufgenommen." Der Gesetzgeber hat § 15 Abs. 5 RVG also im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 11. August 2010 ergänzt. Da der Bundesgerichtshof in dieser Entscheidung den Fall der Anfechtung eines Prozessvergleichs mehr als zwei Kalenderjahre nach seinem Abschluss ausdrücklich von den Fällen des Ruhens des Verfahrens abgrenzt und dem Gesetzgeber somit die unterschiedliche Behandlung der beiden Fallgruppen bekannt war, ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber eine Anwendung des § 15 Abs. 5 Satz 2 RVG auf die Fälle des Ruhens des Verfahrens bewusst nicht geregelt hat.

- 13 3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.
- 14 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, da gemäß Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses in Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG eine Festgebühr von 60,00 € anfällt.
- 15 Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

gez.:
Munzinger

Döpelheuer

Tischer